

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**30 Jahre Tierschutzbeirat - Wie viel Wert legt die Landesregierung auf die Beschlüsse dieses Beratungsgremiums?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 02.03.2021 - Drs. 18/8687 an die Staatskanzlei übersandt am 08.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 29.03.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im April 1990 wurde der Tierschutzbeirat mit dem Ziel, „die Vielzahl der Meinungen der verschiedenen Interessen- und Gesellschaftsgruppen zu Fragen des Tierschutzes mit einzubeziehen“, eingerichtet (Drs. 12/1648). Auch 30 Jahre später hilft der Tierschutzbeirat immer noch, eine tierschutzgerechte Politikgestaltung in Niedersachsen zu gewährleisten und z. B. den Tierschutzplan Niedersachsen voranzubringen. Seit einigen Jahren gibt es in Niedersachsen zusätzlich eine Landestierschutzbeauftragte. Der Tierschutzbeirat ist ein Beratungsgremium, das die Landesregierung in Bezug auf aktuelle sowie künftige tierschutzrelevante Sachverhalte berät. Das 16-köpfige ehrenamtliche Gremium formiert sich alle drei Jahre neu. Dafür entsenden verschiedene Verbände und Institutionen je ein Mitglied. Die Beschlüsse, die der Tierschutzbeirat in seinen Sitzungen fasst und in denen er Appelle an die Landesregierung ausspricht, werden vom Landwirtschaftsministerium und von den Landtagsfraktionen zur Kenntnis genommen.

Die Geschäftsführung des Tierschutzbeirats liegt seit 2018 beim Tierschutzreferat des Landwirtschaftsministeriums, vorher hatte die Landestierschutzbeauftragte die Geschäftsführung inne. Die Beschlüsse des Tierschutzbeirats haben keinen bindenden Charakter, da es sich um ein beratendes Gremium handelt. Es bedarf daher des Zusammenwirkens mit der Landestierschutzbeauftragten als hauptamtlicher und unabhängiger Instanz, die die Beschlüsse vertreten und vorantreiben kann.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Tierschutzbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen des Tierschutzes zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes im Lande Niedersachsen durch eigene Anregungen zu fördern und zu unterstützen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Tierschutzbeirat Denkschriften erstellen, die auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht werden, und er kann Anfragen an die Landesregierung oder einzelne Ministerien richten, auf die eine Sachantwort innerhalb von drei Monaten zu erteilen ist. Der Tierschutzbeirat erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit in diesem Zeitraum.

Die oder der Landesbeauftragte für den Tierschutz wird gemäß Gesetz über die Berufung und die Aufgaben einer Landestierschutzbeauftragten oder eines Landestierschutzbeauftragten vom 22.11.1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 444) von der Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie oder er ist der Ministerin bzw. dem Minister des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums direkt unterstellt.

Sie oder er wirkt bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen mit und ist von obersten Landesbehörden zu beteiligen, wenn diese mit der Erarbeitung von Rechts- oder

Verwaltungsvorschriften befasst sind, die Belange des Tierschutzes betreffen. Die oder der Landesbeauftragte für den Tierschutz arbeitet mit den Tierschutzverbänden oder -vereinen zusammen. Sie oder er bearbeitet federführend Anregungen und Beschwerden, die in Belangen des Tierschutzes gegenüber obersten Landesbehörden erhoben werden.

Mit Beschluss vom 18.12.2018 (Nds. MBI. 2019, S. 119) hat die Landesregierung das Nähere über die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Tierschutz bestimmt. Danach wirkt sie oder er u. a. als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Gremien des Tierschutzplans Niedersachsen sowie im Tierschutzbeirat Niedersachsen mit. Die oder der Landesbeauftragte für den Tierschutz ersucht die zuständige oberste Landesbehörde um Sachverhaltsklärung und gegebenenfalls Sachverhaltsermittlung in den sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten bzw. Aufgabenbereichen. Sie oder er hat das Recht auf Abgabe eigener Empfehlungen sowie ein Recht auf Stellungnahme gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde. In einem alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsbericht sind Impulse für die weitere Entwicklung des Tierschutzes in Niedersachsen sowie wesentliche Vorgänge und die jeweiligen Bewertungen sowie Empfehlungen, die daraus resultieren, darzustellen.

Die oder der Landesbeauftragte für den Tierschutz nimmt keine behördlichen Aufgaben nach Tierschutzrecht wahr. Sie oder er hat keine fachaufsichtsrechtlichen Befugnisse.

**1. Welche Beschlüsse hat der Tierschutzbeirat in dieser Legislaturperiode gefasst (bitte jeweils den kompletten Wortlaut wiedergeben)?**

Siehe Anlage Beschlussfassung Tierschutzbeirat

**2. Welche dieser Beschlüsse wurden wann von der Landesregierung umgesetzt (bitte einzeln auflisten)?**

Siehe Anlage Beschlussfassung Tierschutzbeirat

**3. Welche Beschlüsse wurden nicht umgesetzt und warum nicht (bitte einzeln auflisten)?**

Siehe Anlage Beschlussfassung Tierschutzbeirat

**4. Warum liegt die Geschäftsführung des Tierschutzbeirats nicht mehr bei der Landestierschutzbeauftragten?**

Die Funktion der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Tierschutz war seit dem Ablauf der Amtszeit des ersten Landesbeauftragten für den Tierschutz im Jahr 2002 nicht besetzt. Die nach Berufung der derzeitigen Landesbeauftragten für den Tierschutz nunmehr seit Mai 2016 gemachten Erfahrungen hatten gezeigt, welche Konkretisierungen der in § 2 Absätze 1 bis 3 TierSch-BeaufG aufgeführten Aufgaben sinnvoll und zweckmäßig erscheinen und welche weiteren Aufgaben der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Tierschutz aus sachlichen und fachlichen Gründen im Weiteren noch zugewiesen werden sollten.

Unter Berücksichtigung der seit 1995 veränderten Zuständigkeiten, Aufgabenstellungen und Gremienstrukturen im Bereich des Tierschutzes wurden Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Tierschutz entwickelt und an die organisatorischen/fachlichen Rahmenbedingungen angepasst. Diese wurden von der Landesregierung am 18.12.2018 beschlossen. Hierzu zählen die Mitwirkung in den Gremien des Tierschutzplanes, um so direkt Einfluss nehmen zu können, sowie der gemeinsam mit dem Ministerium geführte Dialog mit landwirtschaftlichen Berufs- und Fachverbänden zu Tierschutzfragen, um gemeinschaftlich die Aufgabe weiter voran zu treiben. Weiterhin soll eine Landesbeauftragte bzw. ein Landesbeauftragter für den Tierschutz inhaltlich zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums in diesem Bereich beitragen.

Die Geschäftsführung des Tierschutzbeirates soll hingegen, wie vor der Berufung der derzeitigen Landesbeauftragten für den Tierschutz, als Linienaufgabe vom Fachreferat des Ministeriums wahrgenommen werden. Auf diese Weise kann die oder der Landesbeauftragte sich ihrer/seiner Aufgaben, insbesondere auch mit Blick auf die Weiterentwicklung des Staatsziels „Tierschutz“, vollumfänglich widmen.

**5. Bei welchen Rechtsetzungsverfahren mit Tierschutzrelevanz in dieser Legislaturperiode wurde die Landestierschutzbeauftragte angehört?**

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat Zugang zu den niedersächsischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit diese Belange des Tierschutzes betreffen. Grundsätzlich wird die Landesbeauftragte gemäß § 2 TierSchBeaufG ND bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Belange des Tierschutzes betreffen, beteiligt. Entwürfe für Erlasse zum Tierschutzrecht, die in VORIS veröffentlicht werden (sogenannte Grundsatzentwürfe), erhält die Landesbeauftragte auf dem Dienstweg vorab durch die Fachabteilung des ML zur Kenntnisnahme und Beteiligung. Rechtsetzungsverfahren mit Tierschutzrelevanz werden nicht gesondert erfasst, sodass eine entsprechende Auswertung der Verfahren, bei denen die Landesbeauftragte für den Tierschutz beteiligt wurde, nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich wäre.

**6. Bei welchen Rechtsetzungsverfahren mit Tierschutzrelevanz in dieser Legislaturperiode wurde die Landestierschutzbeauftragte nicht angehört und warum jeweils nicht?**

Siehe Antwort zu Frage 5.

In Einzelfällen von Büroversehen sowie insbesondere bei sehr eilbedürftigen Verfahren ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligung der Landesbeauftragten für den Tierschutz in der Vergangenheit unterblieben ist.

**7. In welchen Rechtsetzungsverfahren mit Tierschutzrelevanz in dieser Legislaturperiode hatte die Landestierschutzbeauftragte ein Stimmrecht?**

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist kein Organ der Rechtspflege. Ihre Legitimation ist ausschließlich aus dem TierSchBeaufG ND abzuleiten. Danach ist sie gemäß § 2 TierSchBeaufG ND bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Belange des Tierschutzes betreffen, zu beteiligen. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 108 - VORIS 11120 -). Die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist der Ministerin bzw. dem Minister des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums direkt unterstellt. Ein Stimmrecht kommt ihr nicht zu.

**8. Warum hat die Landestierschutzbeauftragte kein volles Stimmrecht bei Rechtsetzungsverfahren mit Tierschutzrelevanz?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

## **Beschlüsse des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen**

### **18. Legislaturperiode**

#### **I. 97.Sitzung, 13.03.2018, Tiertransporte (Umlaufbeschluss)**

##### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen fordert die Landesregierung auf, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass neue Handelsabkommen der EU oder der Bundesrepublik Deutschland mit Drittländern unter Einschluss von Vereinbarungen über den Handel mit lebenden Tieren, die Langstreckentransporte auf der Straße oder auf dem Seeweg auslösen können, nur nach tierschutzfachlicher und –rechtlicher Prüfung abgeschlossen werden. Auch bestehende Handelsvereinbarungen sollten daraufhin überprüft werden. Nach Auffassung des Tierschutzbeirates sollte der Export von landwirtschaftlichen Zucht-, Nutz- und Schlachttieren in Länder mit bekannten Risiken außerhalb der Europäischen Union verboten werden, wenn die Einhaltung der VO 1/2005, unter zwingender Berücksichtigung des Art. 14 Plausibilitätskontrollen, nicht sichergestellt werden kann.

##### **Umsetzung:**

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wurden von NI überwiegend Zuchttiere in Drittländer exportiert. Tiere zur Mast oder zur Schlachtung wurden in äußerst geringem Umfang exportiert.

Nach geltender Rechtslage können Tiertransporte bereits jetzt nur genehmigt werden, wenn die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bis zum Bestimmungsort sichergestellt ist.

Gemäß Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) am 27.04.2018 wurde das BMEL gebeten, sich auf europäischer und internationaler Ebene für ein Verbot des Exportes von Tieren zur Schlachtung und auch von nicht-abgesetzten Kälbern aus der EU in Drittländer stark zu machen.

Sollte ein solches Verbot nicht realisierbar sein, sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dahingehend einsetzen, dass ein Transport von Schlachttieren aus der EU in Drittländer nur dann erfolgen kann, wenn der Bestimmungsschlachtbetrieb nachweislich bestimmte Tierschutzstandards, wie z.B. OIE-Standards, erfüllt.

Darüber hinaus hat die AMK beschlossen, dass für den Transport von Zuchttieren an den EU-Außengrenzen sowie in Drittländern weitere Versorgungsstationen aufgebaut werden sollten, damit das Abladen, die Versorgung der Tiere im Notfall sowie die vorgeschriebenen Ruhezeiten sicher gewährleistet werden können. Die Versorgungsstationen in Drittländern sollten dabei dem EU-Standard für Kontrollstellen entsprechen und allgemein zugänglich gelistet werden. Die AMK hat sich auch dafür ausgesprochen, dass Maßnahmen zur Sicherstellung einer bevorzugten und kurzfristigen `Rund um die Uhr'-Abfertigung der Tiertransporte an den EU-Außengrenzen zu Drittländern getroffen werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Dies ist vor allem bei sehr hohen Temperaturen im Sommer für den Schutz der Tiere unverzichtbar.

Solange kein EU-weites Verbot für den Export von lebenden Tieren zur Schlachtung gültig ist, sollen gemäß Beschluss der AMK Lebendtransporte von Schlachttieren aus Deutschland in Drittländer nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH tierschutzgerecht möglich sind. Das BMEL wurde gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern kurzfristig Vorschläge für ein Moratorium zu erarbeiten, das den zuständigen Veterinärbehörden einen rechtssicheren und einheitlichen Vollzug in diesem Bereich ermöglicht.

Für die am 05.06.2018 stattfindende Sitzung der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hatte Niedersachsen einen TOP zu Langstreckentransporten von Rindern in Länder außerhalb der Europäischen Union eingebracht.

Am 28.07.2018 wurde ein niedersächsischer Erlass zu Tiertransporten bei hohen Temperaturen herausgegeben. Mit diesem wurden die für die Abfertigung zuständigen Behörden sensibilisiert, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der gesamten Beförderung einzuhalten sind.

Bei der Agrarministerkonferenz am 28.09.2018 haben die Agrarminister der Länder die zuständigen Behörden gebeten, die hohen Temperaturen in den mediterranen Drittländern bei der Entscheidung über die Genehmigung und Abfertigung von Ferntransporten, insbesondere von Rindern in den Sommermonaten Juli, August und September, zu berücksichtigen.

Die Agrarminister der Länder haben ihren Beschluss vom 27. April 2018 zur Notwendigkeit des Aufbaus weiterer Versorgungsstationen an den EU-Außengrenzen sowie in Drittländern für den Transport von Zuchttieren bekräftigt.

Das Thema Tiertransporte bei hohen oder auch sehr niedrigen Temperaturen ist im Handbuch Tiertransporte der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) berücksichtigt, an dessen Erstellung und Aktualisierung Niedersachsen beteiligt ist. Dieses Handbuch soll einen bundesweit einheitlichen Vollzug des Tiertransportrechts sicherstellen.

Eine Temperatur von 0 bis 5°C wird nicht grundsätzlich als kritisch angesehen. Bei jeder Abfertigung prüft die abfertigende Behörde, ob die vorgeschriebene Temperatur im Laderaum zwischen 5 und 30°C eingehalten werden kann und ob tierartenspezifische besondere Temperaturansprüche bestehen, und sie entscheidet einzelfallbezogen über die Genehmigung des Transportes.

## **II. 98. Sitzung, 18.06.2018, VTN-Betriebe, „Überwachung und Kontrolle von VTN-Betrieben sowie Nottötung von Nutztieren“**

### **Beschluss:**

Nach Anhörung von Frau Prof. Dr. Elisabeth große Beilage zu der von ihr verfassten Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“ in der Sitzung am 18.06.2018 fordert der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen die Landesregierung auf, das Nachstehende zu veranlassen:

- die amtliche Aufsicht auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz im Sinne des § 16 des Tierschutzgesetzes auf o. g. Betriebe, abgekürzt VTN-Betriebe, zu erweitern,
- beim Bund darauf Einfluss zu nehmen, dass § 16 Tierschutzgesetz um die Überwachung von VTN-Betrieben erweitert wird,
- sicherzustellen, dass an VTN-Betrieben abzuliefernde Säugetiere aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, ausgenommen Saugferkel, unter Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften derart gekennzeichnet sind, dass der abgebende Betrieb zweifelsfrei erkennbar ist,
- VTN-Betriebe zu verpflichten, außergewöhnliche Anlieferungen von Falltieren inklusive Geflügel den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich zu melden,
- sicherzustellen, dass Veterinärbehörden Zugriff auf die digitalen Daten der VTN-Betriebe für ihren Zuständigkeitsbereich erhalten,
- die Finanzierung dieser zusätzlichen amtlichen Aufgaben zur Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Sinne des § 16 TSchG im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu gewährleisten,

- Veterinärbehörden, in deren Dienstbezirk VTN-Betriebe angesiedelt sind, mit Schulungsangeboten sowie der Entwicklung eines systematischen und standardisierten Befunderhebungs- bzw. -bewertungsverfahrens zu unterstützen,
- Managementmaßnahmen zum Umgang mit erkrankten/verletzten Nutztieren und den Nottötungsverfahren moribunder Nutztiere (tierartspezifisch) sowie Pflichtschulungen für Nutztierhalter einzurichten,
- auf eine Rechtsänderung hinzuwirken, dass derjenige, der landwirtschaftliche Nutztiere halten will, vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Veterinärbehörde seine Sachkunde nachweisen muss.

#### **Umsetzung:**

Siehe Unterrichtung der Landesregierung vom 19.03.2019 (Drs. 18/3331) „Tierschutzvergehen in der Nutztierhaltung abstellen - Hinweisen aus Tierkörperbeseitigungsanlagen nachgehen“.

Auf eine Initiative von Agrarministerin Barbara Otte-Kinast hatte der Bundesrat am 12. April 2019 eine Entschließung gefasst, mit der er die Bundesregierung aufgefordert hat, „baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen“. Die Bundesregierung hatte Ende 2020 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf wird der Entschließung des Bundesrates vom 12.04.2019 nachgekommen.

Das Bundeskabinett stimmte am 10.03.2021 einer entsprechenden Änderung des Tierschutzgesetzes zu. Demnach werden künftig Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe) ermöglicht. Die zuständigen Behörden haben nun die rechtliche Möglichkeit, bei VTN-Betrieben Tierschutzkontrollen durchzuführen. Außerdem können durch die Kennzeichnungspflicht die Tiere bis zum letzten Betrieb zurückverfolgt werden.

### **III. (99. Sitzung: Kein Beschluss)**

### **IV. 100. Sitzung, 26.02.2019, Tiertransporte**

#### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat fordert die Landesregierung auf, sich dem Vorgehen aus Schleswig-Holstein anzuschließen, vorläufig Tiertransporte in bestimmte Drittländer zu untersagen und einen zeitlich befristeten Erlass an die entsprechenden Kreisveterinärämter im Land herauszugeben.

Betroffen von dem Exportstopp sollen z. B. folgende Länder sein: Türkei, Jemen, Libanon, Marokko, Algerien, Ägypten, Aserbaidschan, Syrien, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. Diese Liste ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse anderer Bundesländer zu aktualisieren. Nicht betroffen sollen Tiertransporte insbesondere innerhalb Deutschlands oder innerhalb der EU sein.

Die Versagung soll die Ausstellung von Vorlaufattesten einschließen, sofern die Tiere für den Transport in die genannten Länder vorgesehen sind.

Da aktuell eine unklare Rechtslage vorliegt, soll Klarheit und Rechtssicherheit für Kreisveterinärinnen und -veterinäre geschaffen werden, bis eine bundesweite juristische Prüfung der Rechtslage erfolgt ist.

Niedersachsen soll bei der nächsten AMK ein Moratorium anregen, bis eine bundesweite Regelung getroffen wurde.

**Umsetzung:**

Für Verbote von Tiertransporten in bestimmte Drittländer wurde in Niedersachsen keine ausreichende Rechtsgrundlage gesehen. Werden die Transporte sorgfältig geplant und alle Risiken beachtet, können diese Transporte rechtskonform durchgeführt werden.

Die Ausstellung von Vorlaufattesten, die aufgrund von Tierseuchenrecht angefordert werden, kann nicht verweigert werden, wenn die tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Am 18.03.2019 wurde ein Erlass an die nachgeordneten Behörden gerichtet, dass das Handbuch Tiertransporte in Niedersachsen bei der Umsetzung des Transportrechts verpflichtend anzuwenden ist.

Bei der AMK am 12. April 2019 wurde der Bund gebeten, das Thema „Tiertransporte in Drittländer“ bei der Europäischen Kommission und im Rat auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Agrarminister haben begrüßt, dass das BMEL bei den Verhandlungen von Veterinärbescheinigungen mit Drittländern verstärkt die gemeinschaftlichen Anforderungen an den Tierschutz beim Transport erörtert, und sie unterstützen das Anliegen des BMEL, zukünftig Anforderungen an den Tierschutz in die bilateral neu abzustimmenden sowie in bereits abgestimmte Export-Veterinärbescheinigungen aufzunehmen. Das BMEL wurde gebeten, auch auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass bei den Verhandlungen von EU abgestimmten Veterinärbescheinigungen mit Drittländern die gemeinschaftlichen Anforderungen an den Tierschutz in diese Bescheinigungen ebenfalls aufgenommen werden.

Der Bund wurde zusätzlich gebeten zu prüfen, ggf. in Abstimmung mit der Nationalen Kontaktstelle und den Kontaktstellen der Länder, wie tierschutzrelevante Hinweise von zuständigen Behörden, Unternehmen und aus sonstigen validen Erkenntnisquellen zu Transportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern zentral gesammelt und ausgewertet und diese Auswertungen den Vor-Ort-Behörden für ihre Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden können und sich auf EU-Ebene für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 insbesondere dahingehend einzusetzen, dass

- ein Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge während des Transports für die zuständigen Behörden künftig Voraussetzung für eine Abfertigung ist,
- im Rahmen der obligatorischen Planung von Tiertransporten ein auf die jeweilige Transportroute abgestimmter Notfallplan vorgelegt werden muss.

Weiter wurde der Bund gebeten, sich unabhängig von einer Änderung der Verordnung (EG) 1/2005 dafür einzusetzen, dass

- Drittländer, die im Rahmen von Handelsbeziehungen Nutz- oder Zuchttiere aus einem Mitgliedsstaat aufnehmen wollen, ebenfalls eine Kontaktstelle nach dem Vorbild der EU einrichten,
- die Grenzabfertigung an den Grenzen z.B. durch Einrichtung einer entsprechenden Abfertigungsspur für Tiertransporte beschleunigt wird.

Die Agrarminister haben den Bund gebeten zu prüfen, ob Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben z.B. zu Transportzeiten, Platzbedarf, Temperatur und Transportfähigkeit in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchgehend bußgeldbewehrt sind und ggf. vorhandene Lücken zu schließen.

Die Länder haben festgehalten, dass sie mittel- bis langfristig die Notwendigkeit sehen, auf langen Beförderungen insbesondere zu Lande und zu Wasser in Drittländer weitestgehend zu verzichten. Zuchtorganisationen sollten in diesem Zusammenhang prüfen, ob die genetischen Ressourcen nicht per Samen und / oder Embryonen in die Drittländer versendet werden können.

Der Bund wurde gebeten, das Thema „Tiertransporte in Drittländer“ bei der Kommission und im Rat auf die Tagesordnung zu bringen mit dem Ziel, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)) dargelegten Mängel abzustellen. Ferner wurde darum gebeten, auf die EU-Kommission hinzuwirken, die Tierschutzaudits bei Tiertransporten in Drittländer zu verstärken und die hierbei gewonnenen Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Transportrouten einschließlich der Versorgungsstationen sollten durch eine unabhängige Stelle kontrolliert und zertifiziert werden. Und diese Informationen sollten den für die Genehmigung zuständigen Behörden ebenso in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Zur 33. Sitzung der AG Tierschutz der LAV am 21./22. Mai 2019 hat Niedersachsen einen TOP zur Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer eingebracht. Ziel war, länderübergreifend zu einem möglichst einheitlichen Vorgehen zu gelangen und sich über kritische Sachverhalte auszutauschen.

Niedersachsen hat sich bei der Agrarministerkonferenz im September 2020 dafür ausgesprochen, dass für Lebendtransporte in Drittländer nur dann Genehmigungen erteilt werden, wenn vom Abfertigungs- bis zum Bestimmungsort ein lückenloser und plausibler Nachweis eines tierschutzgerechten Transportes sichergestellt ist.

Die Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung der Transportplanung wurden in Niedersachsen mit Erlass vom 04.01.2021 konkretisiert.

#### **V. 100. Sitzung, 26.02.2019, Katzenkastration (Umlaufbeschluss)**

##### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat fordert das ML auf, das erfolgreiche Förderprogramm zu Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilebenden Hauskatzen auch in diesem Jahr fortzusetzen und Haushaltsmittel für eine dauerhafte Fortführung des Förderprogrammes für die nächsten Jahre im Haushalt einzuplanen, um mittel- und langfristig eine spürbare Reduzierung der Anzahl von freilebenden Hauskatzen und damit einhergehend die Nachhaltigkeit der bisher eingesetzten verwendeten Finanzmittel zu erreichen.

##### **Umsetzung:**

Folgende Mittel wurden für die Katzenkastrationsaktionen in den Jahren 2018 bis 2020 verwendet:

2018: 400.000 € Landesmittel, 110.000 € Drittmittel von Tierschutzorganisationen,

2019: 150.000 € Landesmittel, 70.000 € Drittmittel von Tierschutzorganisationen,

2020: 300.000 € Landesmittel, 75.000 € Drittmittel von Tierschutzorganisationen,

Auch für 2021 sind Landesmittel für die Fortführung der Katzenkastrationsaktion eingeplant.

#### **VI. 101. Sitzung, 21.06.2019, Tiertransporte**

##### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 26.02.2019 und fordert das ML auf, die Fachaufsicht wahrzunehmen und die bestehenden Erlasse zur Umsetzung der EU-Verordnung 1/2005 zu konkretisieren (z. B. Auslegung Temperaturkorridor, Plausibilität der Versorgungsstationen und Fahrtenbücher), um einen landesweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Weiterhin fordert der Tierschutzbeirat die Landesregierung auf, eine bundeseinheitliche Regelung bezüglich der Tiertransporte einzufordern.

**Umsetzung:**

Im August und September 2019 wurden fachaufsichtliche Gespräche zur Abfertigung von langen Nutztiertransporten in Drittländer geführt.

Am 06.09.2019 wurden die für die Abfertigung zuständigen Behörden gebeten, über bestimmte Versorgungsstellen in der russischen Föderation nicht mehr abzufertigen.

Mehrere Verbändegespräche wurden auf Ministerinnenebene geführt, um zukünftig Tiertransporte durch Versand von Embryonen bzw. Sperma zu vermeiden.

Am 26.09.2019 wurden die Anforderungen an die außereuropäischen Versorgungsstellen konkretisiert.

Niedersachsen hat sich bei der LAV dafür eingesetzt, dass eine bundesweite Datenbank eingerichtet wird, in der Informationen zu Tiertransporten in Drittländer gesammelt und den abfertigenden Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Agrarministerkonferenz am 27.09.2019 haben die Länder den Bund gebeten, das in der LAV beschlossene Konzept für eine Datenbank zur Abfertigung von Tiertransporten kurzfristig umzusetzen.

Um die Länder bei der Klärung von Transportrouten und Versorgungsstationen zu unterstützen, wurde der Bund zudem gebeten, zunächst von der Russischen Föderation und im Weiteren von allen relevanten Drittländern in und durch die Schlacht- und Zuchtrinder exportiert werden, eine Liste mit den wichtigsten Daten der dort registrierten Versorgungsstationen, Grenzkontrollstellen, Häfen und geeigneten Transportrouten zu erfragen.

Bei der Herbst-AMK 2020 hat Niedersachsen sich dafür ausgesprochen, dass für Lebendtransporte in Drittländer nur dann Genehmigungen erteilt werden, wenn vom Abfertigungs- bis zum Bestimmungsort ein lückenloser und plausibler Nachweis eines tierschutzgerechten Transportes sichergestellt ist.

Die Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung der Transportplanung wurden in Niedersachsen mit Erlass vom 04.01.2021 konkretisiert.

Unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten werden vor der Genehmigung von den Organisatoren der Transporte zahlreiche Nachweise gefordert, um die stattfindenden Transporte abzusichern.

**VII. 102. Sitzung, 22.10.2019, Sachkunde bei exotischen Heim- und Wildtieren**

**Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat bittet das ML, für alle exotischen Heim- und Wildtiere eine verpflichtende Sachkunde analog zur Hundehaltung (§ 3 NHundG) als Grundlage für den Verkauf und Erwerb von exotischen Heim- und Wildtieren auf den Weg zu bringen.

**Umsetzung:**

Derzeit befasst sich der AfELuV aufgrund eines Entschließungsantrages von Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/7353) vom 08.09.2020 zu „Regelungen für Exotenhandel verschärfen - Tierschutz verbessern, Zoonosen eindämmen, Artenschutz gewährleisten“ unter anderem mit dem Thema. Eine Unterrichtung durch die Landesregierung dazu erfolgte am 28.10.2020 in der 56. Sitzung des AfELuV. Anhörungen verschiedener Expertinnen und Experten bzw. Verbände erfolgten in der 58. Sitzung des Ausschusses am 25.11.2020 und in seiner 60. Sitzung 18.01.2021. Eine Beschlussfassung ist bisher nicht erfolgt.

## **VIII. 102. Sitzung, 22.10.2019, Authentifizierung beim Internethandel und Überwachung des Internethandels mit Tieren**

### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat bittet das ML, die Pflicht zur Authentifizierung der Anbieter von Tieren im Internet voranzutreiben und die Überwachung dieses Handels an zentraler Stelle sicherzustellen.

### **Umsetzung:**

Bundesratsentschließung vom 11.10.2019 (Drucksache 425/19), Aufforderung an die Bundesregierung, die rechtlichen, u. a. tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Onlinehandel mit Tieren zu schaffen (Grunddrucksache von RP und SH).

Zur BR-Drs. erging eine Stellungnahme der Bundesregierung vom 07.01.2020, in welcher u. a. bemerkt wurde, dass private Anbieter – im Gegensatz zu gewerbsmäßigen – auf Internetplattformen nicht der Pflicht zur Anbieterkennzeichnung unterliegen. Im Hinblick auf die Einführung der Anbieterkennzeichnung auch für private Anbieter stehe das BMEL im Gespräch mit der maßgeblichen Onlineverkaufsplattform.

Aufgrund der Beschlüsse der AMK vom 25.09.2020 und der LAV (Umlaufbeschluss 03/2019) wurde in der Sitzung der AG Tierschutz der LAV vom 02.12.2020 die Einrichtung einer PG zur Einrichtung einer Zentralstelle zur Überwachung der im Internet gehandelten Hunde und Katzen beschlossen (NI stimmte dem zu). Die ersten Ergebnisse dieser PG wurden in der 37. LAV am 10./11.3.2021 vorgestellt.

Der Landtag hat in seiner 98. Sitzung am 17.02.2021 einen Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6762 - angenommen. Darin wird die Landesregierung u. a. gebeten, sich für die Einrichtung einer zentralen Recherchestelle einzusetzen sowie Betreiberinnen und Betreiber von Online-Plattformen gesetzlich dazu zu verpflichten, eine Identitätsprüfung aller Anbieterinnen und Anbieter für Tierhandel einzuführen.

In beiden Punkten ist ein niedersächsischer Alleingang nicht zielführend. Die Einrichtung der zentralen Recherchestelle wird in einer PG intensiv erarbeitet, bezüglich der Anbieter-Authentifizierung wird entsprechend eine Kontaktaufnahme mit den Ländern bzw. BMEL vorbereitet. Es erscheint hier sinnvoll, das BMEL zu bitten, seine Gespräche zur Einführung der Anbieterkennzeichnung auch für private Anbieter nicht nur auf die maßgebliche Onlineverkaufsplattform zu beschränken.

## **IX. 102. Sitzung, 22.10.2019, Überarbeitung der Gefahrtier-Verordnung**

### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat bittet die zuständigen Ministerien, die Überarbeitung der Gefahrtier-Verordnung nunmehr zeitnah auf den Weg zu bringen und dabei eine Aktualisierung der Artenliste einschließlich der Konkretisierung der Genehmigungsvorbehalte ins Auge zu fassen.

### **Umsetzung:**

Der erste Entwurf einer niedersächsischen „Verordnung über das Halten von Tieren wildlebender Arten (TierHwAV)“ mit Regelungen über das Halten von Tieren wildlebender Arten in Niedersachsen zur Abwehr abstrakter Gefahren, welche die Gefahrtier-Verordnung vom 5. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 149) ablösen sollte, wurde bereits im Jahr 2014 der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV) vorgelegt. Der Entwurf wurde aufgrund umfangreicher Anmerkungen der AGRV daraufhin überarbeitet. Aus personalwirtschaftlichen Gründen erfolgte seit 2016 keine weitere Befassung mit dem Entwurf.

## **X. 103. Sitzung, 11.02.2020, Feuerwehrrettung von Tieren, Ergänzung Niedersächsisches Brandschutzgesetz**

### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat fordert die Landesregierung auf, im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) die Rettung von Tieren grundsätzlich unentgeltlich zu stellen und § 29 Absatz (1) durch die Worte „und Tieren“ zu ergänzen:

- (1) *Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren und der Kreisfeuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt.*

### **Umsetzung:**

Im Rahmen der Kleinen Anfrage (Drs. 18/7813) „Wird die Landesregierung die Tierrettung durch die Feuerwehr niedersachsenweit vereinheitlichen?“ der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE) an die Landesregierung wurde u. a. der Beschluss des Tierschutzbeirates durch die Landesregierung beurteilt. Die umfangreichen Ausführungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten des Beschlusses sind der Antwort der Landesregierung zu entnehmen (Drs. 18/8129).

## **XI. Umlaufbeschluss mit Stimmangabe bis 26.03.2020, Personal Tierärzte systemrelevant in Corona-Zeiten**

### **Beschluss:**

Anlässlich der aktuellen Situation zur Corona-Krise und der damit einhergehenden Debatte um die Einstufung einiger Berufe als systemrelevant fordern wir die Landesregierung auf, Tierärzte\*innen, tierärztliches Personal sowie Tierpfleger\*innen als systemrelevant einzustufen.

### **Umsetzung:**

Tierärztinnen und Tierärzten sowie Tierpflegerinnen und Tierpflegern war die Ausübung ihres Berufes zu keinem Zeitpunkt durch die Nds. Corona-Verordnung untersagt. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz hatte in Abstimmung mit dem für den Tierschutz zuständigen Fachreferat des ML mit ihrer Mitteilung vom 03.04.2020 die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht, dass Haus- und Nutztiere auch während der Kontaktbeschränkungen weiter versorgt werden müssen.

Des Weiteren zählt die Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich der vor- und nachgelagerten Bereiche zum Sektor Ernährung und ist Teil der sogenannten „Kritischen Infrastrukturen“ (KRITIS). Anders als andere Bereiche der Kritischen Infrastrukturen, ist dieser Sektor allerdings durch eine Vielzahl kleinerer, mittlerer und großer Einrichtungen und Organisationen gekennzeichnet. Die vom BMEL veröffentlichte Leitlinie „Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen)“ macht dies deutlich. Unter Punkt 3 der Leitlinie sind beispielhaft u. a. unterstützende Dienstleistungen genannt, hier werden „Tierärzte, Dienstleister im Bereich Tierpflege“ als zur KRITIS Ernährung gehörend aufgeführt.

## **XII. Umlaufbeschluss mit Stimmangabe bis 26.03.2020, Tiertransporte in Corona-Zeiten**

### **Beschluss:**

Der Tierschutzbeirat fordert die Landesregierung auf, durch ein sofortiges Moratorium, bis zu einer vollständigen Normalisierung der Verhältnisse, grenzüberschreitende Lebendtiertransporte zu unterbinden.

### **Umsetzung:**

Ein vollständiges Moratorium für alle grenzüberschreitenden Tiertransporte wurde für nicht rechtskonform und möglich gehalten. Es wurde alles darangesetzt, um Verzögerungen bei bereits abgefertigten und geplanten Tiertransporten, die nicht verschoben oder abgesagt werden können, auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierfür fand ein enger Austausch zwischen den beteiligten Behörden statt.

Die nationale Kontaktstelle für Tiertransporte, die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelt ist, stellte sicher, dass alle für grenzüberschreitende Transporte relevanten Informationen unverzüglich an die obersten Landesbehörden und die Kontaktstellen der Länder - in Niedersachsen beim LAVES angesiedelt - gehen. Von dort wurde gewährleistet, dass die Informationen unverzüglich an die die Genehmigung erteilenden kommunalen Veterinärämter weitergegeben wurden.

Die abfertigenden Behörden waren sensibilisiert, jeden Tiertransport genau zu prüfen, ob der Transport bei Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben derzeit möglich ist und ob Wartezeiten an Grenzübertritten zu berücksichtigen sind.

Zu den nicht verschiebbaren und nicht vermeidbaren grenzüberschreitenden Tiertransporten gehörten z. B. Transporte von Eintagsküken, die nicht kurzfristig im Inland aufgestellt werden konnten, und Transporte von Geflügel, die ausgestellt werden müssen, aber mangels Schlachthofkapazitäten nicht im Inland geschlachtet werden können (z. B. Elterntiere, Großelterntiere).

Bezüglich Rindertransporte wurde am 27.03.2020 entschieden, dass bis auf Weiteres Exporte von Rindern nach Marokko und Algerien auszusetzen sind.

Am 23.07.2020 wurde entschieden, dass angesichts coronabedingter, schwer abschätzbarer Einschränkungen an Häfen, Grenzübergängen wie auch in Drittländern selbst, teilweise fehlender valider Informationen über Versorgungsstationen und Empfangsbetriebe sowie aktueller Witterungsbedingungen eine rechtskonforme Durchführung von Straßen- oder Schiffstransporten in Drittländer nicht sichergestellt werden kann. Daher wurden die für die Abfertigung zuständigen Behörden informiert, dass vor diesem Hintergrund von Abfertigungen langer Beförderungen von Wiederkäuern und Schweinen in Drittländer mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzusehen sei.

U. a. aufgrund aktueller Gerichtsentscheidungen war das vollständige Verbot der Exporte von Wiederkäuern und Schweinen nicht haltbar. Mit dem Erlass vom 04.01.2021 sind Lebendtierexporte grundsätzlich wieder möglich.

### **XIII. (104. Sitzung: ausgefallen)**

### **XIV. 105. Sitzung 22.09.2020, Tiergestützte Intervention**

#### **Beschluss:**

Tiergestützte Intervention (TGI) ist ein wachsendes Feld, das bisher unzureichend geregelt ist.

Der Tierschutzbeirat hält es daher für erforderlich, den Tierschutz in der TGI zu gewährleisten. Dazu bedarf es seitens der Tierhalter einer umfassenden Sachkenntnis in Bezug auf die Haltung und das Verhalten der Tiere sowie deren Eignung in der TGI. Der Tierschutzbeirat bittet die Landesregierung, die Voraussetzungen für den Einsatz von Tieren in der TGI zu regeln und den Veterinärämtern eine entsprechende Leitlinie an die Hand zu geben. Diese sollte Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung beinhalten. Der Beirat bittet die Landesregierung zudem, eine bundeseinheitliche Regelung für den Einsatz von Tieren in der TGI im Tierschutzgesetz auf den Weg zu bringen.

**Umsetzung:**

Zu Umsetzung ist die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des ML, des LAVES und kommunaler Veterinärämter vorgesehen. Diese soll die Voraussetzungen für den Einsatz von Tieren in der TGI sowie eine entsprechende Leitlinie erarbeiten, welche Grundlage für den Vollzug in Niedersachsen, aber auch für eine bundeseinheitliche Regelung sein kann.

**XV. 106. Sitzung 07.12.2020, kein Beschluss.**